

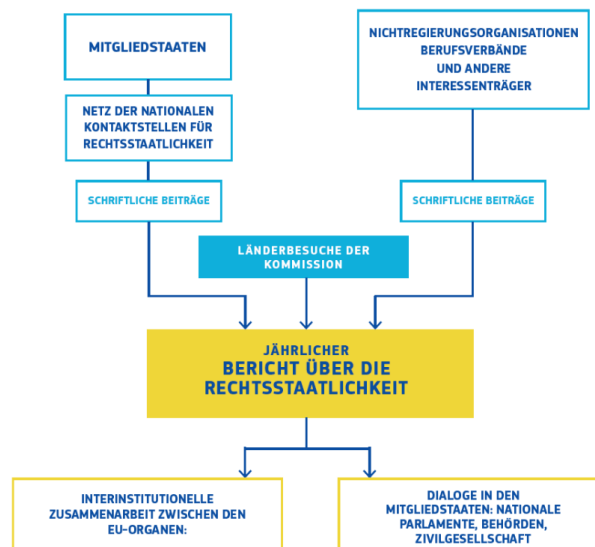


Europäische Kommission stellt zweiten Rechtsstaatlichkeitsbericht vor

Viele positive Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, aber auch schwerwiegende Bedenken insbesondere hinsichtlich der Entwicklungen in Ungarn und Polen

Am 20.07.2021 stellten die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für Werte und Transparenz, Vera Jourová, und der Kommissar für Justiz, Didier Reynders, den zweiten Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission vor. Der Bericht besteht aus einer Mitteilung sowie 27 Länderkapiteln. Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten – positiven wie negativen – Entwicklungen innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beleuchten. Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 umfasst dieselben Themen wie der erste Bericht 2020 – (1) Justizsystem, (2) Korruptionsbekämpfung, (3) Medienpluralismus und Medienfreiheit und (4) Institutionelle „Checks and Balances“, wobei er sich mit den Entwicklungen seit dem letzten September befasst und gleichzeitig die Bewertung der Kommission weiter vertieft wird. Zudem wird überprüft, in welchem Umfang den 2020 ermittelten Problemen Rechnung getragen wurde, ob sie weiterbestehen oder ob sich die Situation weiter verschlechtert oder verschärft hat. Des Weiteren enthält er Ausführungen zu den mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Auswirkungen und Herausforderungen.

Der Bericht 2021 ist ebenfalls wie der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 das Ergebnis eines inklusiven Prozesses unter Beteiligung aller 27 Mitgliedstaaten sowie der einschlägigen Interessenträger. Er stellt ein präventives Instrument im Rahmen des jährlichen europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus dar, im Rahmen dessen ein jährlicher Dialog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und sowie mit den Mitgliedstaaten und deren nationalen Parlamenten, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern durchgeführt werden soll. Der Bericht dient dabei als Diskussionsgrundlage und soll das Verständnis und die Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit ermitteln und die Mitgliedstaaten bei der Suche nach Lösungen unterstützen. Er ermöglicht es den Mitgliedstaaten auch, miteinander ins Gespräch zu kommen, voneinander zu lernen und bewährte Verfahren auszutauschen. Einen Sanktionsmechanismus enthält der Bericht nicht. Es werden auch keine Empfehlungen ausgesprochen. Er steht gesondert von den übrigen Bestandteilen des EU-Instrumentariums zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, wie u.a. den Vertragsverletzungsverfahren, den Verfahren nach Art. 7 des Vertrags über die Europäische Union und der Verordnung EU 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des



Haushalts der Union.



Der Bericht zeigt in einer Gesamtschau viele positive Entwicklungen in den Mitgliedstaaten auf, u.a. dass Mitgliedstaaten die im Bericht von 2020 festgestellten Herausforderungen angegangen sind. Allerdings haben sich in manchen Mitgliedstaaten die Bedenken verstärkt, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Situation des Mediensektors. Unter dem Gesichtspunkt der Covid19-Pandemie wird auf die starke Widerstandsfähigkeit des Rechtsstaats während der COVID-19-Pandemie hingewiesen.

(1) Justizsysteme

Fast alle Mitgliedstaaten seien nach wie vor mit der Durchführung von Justizreformen befasst, wobei sich Umfang, Form und Fortschritte unterscheiden würden. Ein Schwerpunkt des diesjährigen Rechtsstaatlichkeitsberichts liegt hierbei auf den in den Mitgliedstaaten vorgenommenen Reformen der Justizräte und den Verfahren für die Ernennung von Richtern. Viele Verfassungen von Mitgliedstaaten enthalten Vorschriften über einen Justizrat, der insbesondere bei Personalentscheidungen entweder das letzte Wort hat oder zumindest Empfehlungen ausspricht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache C-824/18 anerkannt, dass ein Justizrat eine Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz sein kann, sofern eine solche Stelle über eine ausreichende Unabhängigkeit von der Exekutive und der Legislative sowie von der Stelle, der sie eine Stellungnahme vorlegt, verfügt. Während u.a. in Irland und Finnland die eingerichteten neuen Justizräte ihre Tätigkeit aufgenommen hätten, seien in der Slowakei Änderungen am Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Justizrates vorgenommen worden und in Zypern seien Reformen zur Verbesserung der Repräsentativität der Mitglieder des Justizrates anhängig. In Bezug auf die Verfahren für die Ernennung von Richtern, die als entscheidender Garant für die Unabhängigkeit der Justiz angesehen werden, wurden seit dem ersten Rechtsstaatlichkeitsbericht in mehreren Mitgliedstaaten die Reformen fortgesetzt. Beispielsweise sei in Tschechien ein neues transparentes und einheitliches System für die Ernennung neuer Richter und Gerichtspräsidenten angenommen worden und in Lettland würden die im vergangenen Jahr festgelegten neuen Ernennungsverfahren jetzt eingeführt und angewandt. Zudem erwähnt der Bericht, dass in Deutschland nach einiger Kritik eine Debatte über die Auswahlkriterien für vorsitzende Richter an Bundesgerichten angestoßen worden sei und in Österreich weiterhin die begrenzte Beteiligung der Justiz an den Ernennungen von Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten von Verwaltungsgerichten kritisch sei.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten, insbesondere Polen und Ungarn, hätten – worauf bereits im ersten Bericht hingewiesen wurde - Reformen der Justizsysteme hingegen zu einer Schwächung der Unabhängigkeit der Justiz geführt. Zuletzt hatte der EuGH mit Urteil vom 15.07.2021 (Rs. C-791/19) festgestellt, dass die Disziplinarregelung für Richter in Polen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Auch werde in einigen Mitgliedstaaten häufig von politischen Angriffen gegen Richter und Staatsanwälte berichtet. Neben Polen und Ungarn werden auch Ländern wie Bulgarien, Kroatien oder der Slowakei Probleme im Hinblick auf die justizielle Unabhängigkeit attestiert.

(2) Korruptionsbekämpfung

Hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung weist der zweite Bericht daraufhin, dass viele der Mitgliedstaaten entweder erstmals nationale Strategien oder Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung angenommen oder überarbeitet hätten bzw. dabei seien, diese zu reformieren. In einigen Mitgliedstaaten (u.a. Ungarn und Tschechien) seien diese Strategien entweder nur begrenzt anwendbar bzw. seien Verzögerungen bei ihrer Umsetzung festzustellen. Zahlreiche Mitgliedstaaten hätten zudem ihre Bemühungen zur Stärkung der Korruptionsprävention und des Integritätsrahmens fortgeführt, wozu auch Vorschriften über Interessenkonflikte, Lobbytransparenz und Drehtüreffekte gehören. In einigen Mitgliedstaaten bestünden allerdings im Bereich der Korruption weiterhin Herausforderungen im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und die Anwendung von Sanktionen. Teilweise seien die Verfahren sehr langwierig (u.a. Italien und Malta), fehle es an Ressourcen (u.a. Spanien) oder es fehle eine angemessene Erfolgsbilanz in hochrangigen



Korruptionsfällen (u.a. Bulgarien und Ungarn). Insgesamt habe die COVID-19-Pandemie die Reformen und den Abschluss von Korruptionsfällen in einigen Mitgliedstaaten verlangsamt.

(3) Medienpluralismus und Medienfreiheit

Aus dem Bericht ergibt sich, dass viele Mitgliedstaaten seit der Veröffentlichung des ersten Berichts die Unabhängigkeit ihrer nationalen Medienaufsichtsbehörden gestärkt bzw. entsprechende Reformen angekündigt hätten. In einigen Mitgliedstaaten bestünden jedoch bezüglich der funktionellen Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Aufsichtsbehörden weiterhin Sorgen, u.a. in Rumänien, Spanien, Slowenien, Kroatien, Malta, Slowakei und Ungarn. Während in einigen Mitgliedstaaten Gesetze zur Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich eingeführt worden seien (u.a. Griechenland, Finnland und Irland), würde es in anderen Mitgliedstaaten immer noch an der Transparenz der letztendlichen Eigentumsstrukturen fehlen (u.a. Bulgarien, Slowenien und Tschechien). Weiterhin gebe es in vielen Mitgliedstaaten immer noch keine speziellen Rechtsvorschriften zur fairen und transparenten Verteilung staatlicher Werbung an Medienunternehmen, wodurch u.a. in Ungarn, Polen und Bulgarien die Gefahr der indirekten politischen Einflussnahme auf die Medien bestehe. Schließlich bestehe in einigen Mitgliedstaaten weiterhin ein hohes Risiko der politischen Einflussnahme auf Medien. In Polen habe die mögliche Übernahme eines großen privaten Pressekonzerns durch ein staatlich kontrolliertes Ölunternehmen zu Bedenken mit Blick auf eine mögliche Bedrohung des Pluralismus des Medienmarktes geführt. In Ungarn habe der Medienrat eine Reihe von Entscheidungen angenommen, die zur Folge gehabt hätten, dass einer der letzten unabhängigen Radiosender in Ungarn seinen Betrieb einstellen musste. Auch zunehmende Gefahren und Angriffe gegen Journalisten u.a. in Griechenland, Niederlande, Frankreich, Deutschland, Polen und Slowenien sieht der Bericht mit Sorge.

(4) Institutionelle „Checks and Balances“

Der Bericht weist mit Blick auf die institutionellen Checks and Balances daraufhin, dass seit letztem Jahr einige Mitgliedstaaten, u.a. Zypern und Malta, weitere Verfassungsreformen eingeleitet hätten, um Kontrollen und Garantien zu verbessern. Eine Reihe von Mitgliedstaaten (u.a. Frankreich, Portugal, Griechenland, Estland, Lettland und Österreich) hätten kürzlich Maßnahmen ergriffen, um die Transparenz der Rechtsetzung zu erhöhen und die Bürgerbeteiligung zu verbessern. In einigen Mitgliedstaaten (u.a. Ungarn, Polen, Bulgarien und Rumänien) würden die Gesetzgebungsverfahren Rechtsstaatlichkeitsbedenken hervorrufen, da teilweise beschleunigte Verfahren auch für Gesetzesvorschriften angewandt würden, die nicht im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie stünden. Auch seien Gesetzesänderungen zum Teil nicht vorhersehbar und öffentliche Konsultationen würden umgangen. Eine weitere problematische Entwicklung sieht der Bericht hinsichtlich des Prinzips des Vorrangs des EU-Rechts, welches bedeute, dass das Unionsrecht Vorrang vor nationalem Recht habe und die Urteile des EuGH für alle Behörden der Mitgliedstaaten, auch die nationalen Gerichte, bindend seien. Gegen dieses Prinzip hätten zuletzt u.a. Deutschland und Polen verstoßen. Die Zivilgesellschaft profitiere in den meisten Mitgliedstaaten generell von einem günstigen Umfeld, doch in einigen Mitgliedstaaten stehe sie nach wie vor vor großen Herausforderungen, sei es durch vorsätzliche Drohungen seitens der Behörden, einen unzureichenden Schutz vor körperlichen oder verbalen Angriffen oder einen unzureichenden Schutz der Grundrechte als Garantie für ihre Arbeit. Diese Herausforderungen seien durch die COVID-19-Pandemie verschärft worden.

Weiterführende Informationen:

Presserklärung:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3761

Mitteilung über den Bericht zur Rechtsstaatlichkeit (deutsch):

<https://ec.europa.eu/info/files/communication-2021-rule-law-report-rule-law-situation-european-union>

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Länderberichte:

<https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2021-rule-law-report/2021-rule-law-report-communication-and-country-chapters>